wäre wichtig, um uns den Spaß und den Mut zu einem widerständigen Leben zu erhalten. Es wäre aber auch schön, um die heiligen Hallen der arroganten Selbstgefälligkeit in Robe und Uniform in Frage zu stellen - das Phallussymbol des Rechtsstaatlichkeitsgetues zu beugen!

Der Aufruf ist auf www.laienverteidigung.de.vu zu finden. Hier folgen Auszüge:

Vorrang Selbstermächtigung

Wichtiges Ziel ist, möglichst viele oder sogar alle Beteiligten zur Selbstverteidigung zu ermächtigen. Das schließt gegenseitige Hilfe nicht aus, sondern macht sie sogar einfacher, weil wer sich selbst verteidigen kann vor Polizei und Gericht, wird auch anderen leichter helfen können.

Grundlage ist daher die Vermittlung von Basiswissen zur Selbstverteidigung bei Polizei und Gericht. Es soll Ziel des LaienverteidigerInnen-Netzwerkes sein, Beratung (direkt oder in Form von Schriften, Internetseiten usw.) und Trainings anzubieten. Möglichst oft und viel.

Laien-VerteidigerInnen sind keine Ersatz-AnwältInnen, denen eingeschüchterte oder denkfaule Angeklagte die Arbeit rüberschieben können mit dem Vorteil, dass es nichts kostet. Die politischen AkteurInnen, also vor allem die angeklagte(n) Person(en), das unterstützende Publikum usw. sind die Quelle der inhaltlichen Vermittlung. EinE LaienverteidigerIn kann die Handlungsmöglichkeiten erweitern und selbst eigene Impulse einbringen, aber sollte niemals die angeklagte Person in den Hintergrund drängen, wie es beim AnwältIn-MandantIn-Verhältnis leider üblich ist und auch von Rechtshilfegruppen oft propagiert wird. Emanzipation bedeutet die Ermächtigung von Menschen zum selbständigen Handeln. Laien-Verteidigung soll Emanzipation befördern.

VerteidigerInnentätigkeit

Wer das Grundtraining zur Selbstverteidigung besucht und mindestens einen Gerichtsprozess miterlebt hat, ist eingeladen, das eigene Wissen weiterzuentwickeln und weiterzugeben - als Laien-VerteidigerIn. Dafür soll es spezielle Schulungen als Aufbaukurse auf das Grundtraining, zudem aber auch laufenden Austausch und gegenseitige Unterstützung für diese Tätigkeit geben. Es ist zu erwarten, dass Spezialisierungen in Einzelthemen entstehen, so dass der gegenseitige Kontakt bei konkreten Prozessen nützlich ist. Daher sollten sich die Laien-VerteidigerInnen untereinander erreichen können und wissen, wer sich wo auskennt. Eine Koordinierung ist auch nötig, wenn AktivistInnen die Unterstützung suchen.

Zudem soll mit einer politisch klaren Öffentlichkeitsarbeit versucht werden, das positive Image, welches die Gerichte und Staatsanwaltschaften als Fabriken des Elends unverständlicherweise bei vielen Menschen haben, zu brechen. Eine Idee ist ein Buch mit schaurig-absurden Anekdoten, wie RobenträgerInnen ganz bewusst fälschen, Recht verbieten, Angeklagte belügen, Beweismittel und Straftaten erfinden.

Recht und Ordnung

Markus Mohr/Hartmut Rübner
Gegnerbestimmung
(2010, Unrast in Münster, 288 S.)

Es mag ja Leute geben, die den Verfassungsschutz immer nur schlimm finden, wer dieser gegen eineN arbeitet. Geht es gegen andere, so wird nach dem VS gerufen oder mit diesem kooperiert. Von solchen Menschen handelt das Buch - und zeigt dabei nicht nur tiefe Einblicke in den Versuch des VS, gesellschaftliche Akzeptanz und Anknüpfungspunkte zu schaffen, sondern auch beunruhigende Inneneinsichten dorthin, wo eigentlich kritische Distanz passend wäre. Ein ganzes Kapitel widmet sich, angefangen bei einem Buchprojekt der Bewegungsforscher Roth und Rucht, den seltsamen Neigungen sozialer Bewegungsgrößen, mit dem VS gemeinsame Sache zu machen. Die Kapitel davor beleuchten die Versuche des VS, mit sozialkritischen Analysen aus der dunklen Ecke des Geheimdienstes herauszukommen.

Liv Jaeckel
Gefahrenabwehrrecht und Risikodogmatik
(2010, Mohr Siebeck in Tübingen, 386 S., 89 €)
Schon der Titel klingt schwierig - erst recht ist es das Rechtsgebiet, das in diesem Buch behandelt wird. Dabei ist es von großer praktischer Bedeutung für die politische Debatte und Entscheidungsfindung in der Gesellschaft. Wie soll mit neuen und vor allem Risikotechnologien umgegangen werden? Angesichts der sonst überbordenden Neigung, viele gesellschaftliche Konflikte in die kommunikationsfressenden Gerichtssäle zu verlagern, überrascht es schon, wie selten die Einführung neuer Technologien, die Vergabe von Forschungsmitteln oder das Experimentieren mit Risiken vor Gericht überprüfen zu lassen. Das Buch zeigt am polizeilichen Gefahrenbegriff und an Fallbeispielen der Biotechnologie oder der Atomenergie, welche Möglichkeiten und Grenzen die juristische Auseinandersetzung hat.

Gerhard Bennemann u.a.
Kommunalverfassungsrecht Hessen
(21. Nachlieferung 2010, Kommunal- und Schul-Verlag in Wiesbaden, Loseblatt 4148 S., 149 Euro)
Vier dicke Ordner umfasst das Werk, davon allein zwei prall gefüllt zur Hessischen Gemeindeordnung mit umfangreichen Kommentaren. Die anderen beiden Ordner, jeweils halb gefällt, enthalten die Landkreisordnung, das Hessische Kommunalwahlgesetz und weitere Regelungen. Umfang und Genauigkeit der Kommentare sind beeindruckend und machen die blauen Ordner zu einem Standardwerk des Kommunalrechts. Dafür bürgen auch die AutorInnen, die überwiegend leitende Verwaltungsangestellte sind. Im Zuge der Nachlieferungen werden Lücken geschlossen und vorhandene Kommentierungen aktualisiert.

Martin Neufelder/Wolfgang Trautmann
Kennzeichen Unrecht
(3. Auflage 2005, R.G. Fischer in Frankfurt, 364 S.)
Ein Sammelsurium von Texten, Fragmenten und Gedanken zu Funktionen, Erscheinungsformen und Wirkungen von Recht. Die Aneinanderreihung der einzelnen Abschnitte und Themen erscheint oftmals willkürlich, so dass ein systematisches Durchlesen des Buches schwer fällt. Nützlicher ist, nach bestimmten Stichworten die passenden Abschnitte zu lesen, so dass das Stichwortverzeichnis zum wichtigsten Helfer bei der Lektüre wird. Mit ein bisschen Glück trifft mensch auf interessante Abhandlungen. Vieles aber ist auch sehr allgemein oder stark verklausuliert ausgedrückt. Die Form ist die wesentliche Schwäche des Buches.

Volker Friedrich Drecktrah (Hg.)
Die RAF und die Justiz - Nachwirkungen des deutschen Herbst
(2010, Verlag Martin Meidenbauer in München, 280 S., 42,90 €)
Der vorliegende Band sammelt Beiträge einer Vortragsveranstaltung des Forums Justizgeschichte aus dem Jahr 2006. Der Verein, der sich die Erforschung der Justizgeschichte im 20.Jahrhundert zur Zielsetzung gemacht hat, versuchte, die juristischen Auseinandersetzungen um die RAF und deren Folgen nachzuzeichnen. Dazu ist ein breites Spektrum an sehr unterschiedlichen Autoren versammelt worden, denen lediglich gemein ist, das sie (mittlerweile) alle zu den Eliten des demokratischen Regimes zählen. So unterschiedlich wie die Autoren sind auch die Beiträge. Während Lorenz Böllinger, der schon in den 70zigern an „Forschungen" des Innenministeriums zum Thema „Terrorismus" beteiligt war, in klassisch juristischer Weise mit pathologischen Zuschreibungen über den typischen Werdegang von „Terroristen" schwadroniert, wird genau diese Vorgehensweise (und die von Böllinger miterstellten Studien) aus diesem Grund als nicht zutreffend kritisiert. Tief blicken lässt auch der Beitrag des RAF-Experten Kraushaar, wenn er Horst Mahlers Rolle bei der Gründung der RAF als „Spinne im Netz" beschreibt. Erfrischend selbstkritisch sind die Beiträge von Martin Schmidt und Helmut Pollähne, in denen sie u.a. ihre eigen Biografie im Symphatiesanten-Umfeld bzw. bei der Roten Hilfe aufarbeiten, und dabei interessante Einblicke in die damaligen Diskurse bieten. Allerdings wird die Erwartung des Lesers, etwas die über die Nachwirkungen der Auseinandersetzung mit der RAF in der Justiz etwas enttäuscht, da Allgemeines über die RAF zu viel Platz einnimmt, und z.B. die Verschärfungen der Gesetze eigentlich nur in den Beiträgen von Ingo Müller und des ehemaligen RAF-Verteidigers Kurt Groenewold Erwähnung finden.

Erich Göhler
Ordnungswidrigkeitengesetz
(15. Auflage 2009, C.H. Beck in München, 1722 S., 62 €)
Das umfangreiche Buch bietet einen grundlegenden Kommentar zum OWiG - gewohnt präzise mit etlichen Fundstellen in Gerichtsurteilen und -beschlüssen sowie Leitsätzen und Literatur. Neben dem in der Hauptsache abgehandelten Bundesgesetz finden sich auch Landesgesetze über Ordnungswidrigkeiten sowie Auszüge aus Bundesgesetzen mit Bezug wie die Strafprozessordnung, das Wirtschaftsstrafgesetz und die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren.